

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 15. November 2023**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 7 S. 164), folgende Ordnung zur Änderung erlassen:

### **Artikel I**

Die Promotionsordnung für der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 10. Januar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 1 S. 2), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 14. Mai 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 51 Nr. 6 S. 51), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Der Physik nahestehende Fächer gemäß Absatz 1 sind, wie das Fach Physik selbst, erstens alle Studiengänge, die von Physikfachbereichen deutscher Universitäten angeboten werden, sowie zweitens mathematische, naturwissenschaftliche und ingenieurwissenschaftliche Hochschulstudiengänge, in denen Physik-Methoden in nicht geringem Umfang zum Einsatz kommen oder in denen physikalische Fragestellungen nennenswert Studiengegenstand sind, und drittens Lehramtsstudiengänge mit Physik oder Sachunterricht als einem der Unterrichtsfächer. Die\*der für das Dissertationsthema in Aussucht genommene Erstbetreuer\*in gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 empfiehlt in diesen zweiten und dritten Fällen und im Fall des Absatz 1 c in einer Stellungnahme an den Promotionsausschuss, ob die für die zur Dissertation führenden Forschungsarbeiten notwendigen Studienvoraussetzungen vorhanden sind, oder ob die\*der die Promotion anstrebende Studierende weitere zu erbringende Auflagen weiterer Studienleistungen bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllen soll. Über diesbezügliche Auflagen entscheidet der Promotionsausschuss, der diese in den Bescheid zur Annahme als Doktorand\*in gemäß § 6 Abs. 5 aufnimmt.“

### **Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 17. Juli 2023.

Bielefeld, den 15. November 2023

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Epple